

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund des § 83 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 26 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen am 29. November 1984 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
2. Soweit in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Straßenreinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist die freitags oder sonnabends durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 2

1. Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis der Geh- und Radwege.

Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

2. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohle, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 3

1. Bei Schneefall sind Gehwege und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerstraßen und Wohnstraßen mit höhengleichem Fußweg oder mit einer Breite bis zu 6,50 m ist am Rande der Verkehrsfläche zur Grundstücksgrenze hin in einer Breite von 1,00 m die Schneeräumung vorzunehmen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung bis spätestens 7.30 Uhr durchgeführt sein. Bis 22.00 Uhr ist die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.
2. Die Hydranten und Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluß des Schmelzwassers zu gewährleisten.
3. Die von den Gehwegen, Radwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Gehweg und dem Radweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Das Ablagern von Schnee und Eis auf Omnibushaltestellen, Hydranten und Kanalschächten ist verboten. Auf vorhandenen Grünstreifen kann Eis und Schnee gelagert werden. Damit das Schmelzwasser ablaufen kann, sind die gelagerten Schnee- und Eismassen an ein oder mehreren Seiten zu bestechen.
4. Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs in der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln
 - a) die Gehwege und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;

b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rande der Fahrbahn;

c) Fußgängerstraßen und Wohnstraßen gem. Abs. 1 Satz 3;

so zu bestreuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist. Zur Sicherung des Fahrzeugverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr ebenfalls mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

5. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf im Eingangsbereich von Bäumen oder sonstigen Pflanzungen im Straßenbereich nicht verwendet werden.
6. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Fußgängerüberwege, Radwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 4

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 5

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 37 Nds. SOG.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 13.07.1978 wird mit gleichem Tage aufgehoben.

Bruchhausen-Vilsen, den 29. November 1984

Der Samtgemeindebürgermeister

(Rothschild)

Der Samtgemeindedirektor

(Lülf)